Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1133

04. 11. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

»EG-Dok. R/2429/77 (AGRI 657) (RELEX 80)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 vom . . . 1977 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 vom . . . [1]) hat der Rat Maßnahmen zu erlassen, durch die der Schutz der Fanggründe und Fischbestände gewährleistet sowie eine ausgeglichene Nutzung dieser Fischbestände erzielt werden können.

Um jede Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist es unerläßlich, daß die Erhaltungsmaßnahmen von der Gemeinschaft erlassen werden.

Bisher haben die Mitgliedstaaten gewisse Erhaltungsmaßnahmen entweder auf eigene Initiative oder auf Grund der Empfehlungen oder Vorschläge der jeweils zuständigen internationalen Fischereikommission angewandt.

Die betreffenden Maßnahmen stützen sich weitgehend auf wissenschaftliche Feststellungen und sind von den Mitgliedstaaten bereits gebilligt worden.

Deshalb sollten diese Maßnahmen, soweit sie mit den Konservierungszielen der Gemeinschaft vereinbar sind, zunächst einmal übernommen werden.

Maßnahmen, die vorübergehenden Charakter haben, sind jährlich durch zusätzliche Verordnungen zu erlassen.

Die Mindestmaschenweite für gestützte Arten in der Nordsee ist zu erhöhen, wobei sich die betreffenden Maßnahmen auf wissenschaftliche Daten des internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) stützen, darüber hinaus sind aber auch zusätzliche Angaben für andere Gebiete nötig.

Auf Grund derselben wissenschaftlichen Daten ist Kaisergranat von den Arten auszunehmen, die mit kleinmaschigen Netzen gefangen werden dürfen; während einer Übergangszeit ist die Maschengröße für Kaisergranat jedoch in allen Teilen des Nordostatlantik auf diejenige zu erhöhen, die bereits jetzt in den wichtigsten Gebieten vorgeschrieben ist.

Unter der Bedingung einer Prüfung durch die Gemeinschaft dürfen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsmaßnahmen für die Erhaltung der Fischbestände Konservierungsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen der vorliegenden Verordnung beibehalten.

Dringende zusätzliche Konservierungsmaßnahmen und genaue Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung können nötig werden. Sie sind nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 28. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [2]) zu erlassen —

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . .

[2]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für den Fang und das Anlanden lebender Bestände in sämtlichen Meeresgewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Mitgliedstaaten, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, soweit sie in den durch Artikel 10 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik vom 24. Januar 1959 und durch den Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik vom 8. Februar 1949 bezeichneten Gebieten liegen.
2. Dieses Gebiet wird in folgende Regionen unterteilt:
   a) 1 (alle Gewässer vor den Küsten von Grönland und St. Pierre und Miquelon),
   b) 2 (alle Gewässer nördlich 48° N, außer den unter a) genannten),
   c) 3 (alle Gewässer südlich 48° N).
3. Die Regionen können in statistische Untergebiete, oder Divisionen, des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES), oder in Untergebiete, oder Divisionen, des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF), oder in Teile von diesen unterteilt werden.

Artikel 2

1. Fischereifahrzeuge dürfen keine Schleppnetze, Zugnetze oder ähnliche Netze, die durch die See geschleppt oder gezogen werden, benutzen, die in irgendeinem Teil kleinere Maschen als in der in Anlage 1 für die betreffende Region und die betreffende Netzart festgesetzten Mindestweite aufweisen.
2. Bis 31. Dezember 1978 dürften in der Nordsee kleinere Maschenweiten als die in Anlage 1 für das betreffende Gebiet angeführten Weiten verwendet werden unter der Voraussetzung, daß sie nicht kleiner sind als die für Region 2 außerhalb der Nordsee angeführten Weiten.
3. Bis 30. Juni beschließt der Rat, auf Vorschlag der Kommission, mit qualifizierter Mehrheit über eine Änderung der Maschenweite für Region 2 außerhalb der Nordsee und für Region 3 oder Teile von dieser und über eine Überprüfung der Anlagen 5 und 6.

Artikel 3

1. Fischereifahrzeuge dürfen Netze mit kleineren Maschenweiten als in Anlage 1 festgelegt, aber nicht kleiner als in Anlage 2 festgelegt, für Fänge der in der Anlage für die betreffende Region bezeichneten Arten verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Schleppnetzfänge in der in Anlage 3 bezeichneten Arten für die betreffenden Gebiete.
2. In Region 2 dürfen die Fischereifahrzeuge keine Netze an Bord führen oder verwenden, die am Steert Maschen mit Weiten zwischen 50 mm und den in Anlage 1 für diese Region festgesetzten Weiten aufweisen, ausgenommen in den Gewässern östlich einer Linie von Hanstholm nach Lindesnes.
3. Gemäß Absatz 1 verwendete Netze dürfen nicht zum Fang anderer Arten verwendet werden.

Artikel 4

1. Unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3
   — dürfen auf einer Fangfahrt, auf welcher Netze mitgeführt werden, die nicht Artikel 2 Abs. 1 entsprechen, gewichtsmäßig nicht mehr als 20 v. H. aller an Bord befindlichen Fische, bzw. jeder Probe von mindestens 100 kg, nach Sortierung oder unter Deck aus Fischarten der Anlage 6 bestehen;
   — gilt auf allen Fangfahrten, auf denen sowohl Netze mitgeführt werden, die Artikel 2 Abs. 1 entsprechen, als auch solche, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, die im vorstehenden Unterabsatz erwähnte prozentuale Begrenzung nur für den Teil der Fänge, der mit einem dem Artikel 2 Abs. 1 nicht entsprechenden Netz eingebracht wurde. Sofern der Kapitän des Fahrzeuges die Fänge nicht ordnungsgemäß entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates vom . . . 1977 (zur Festlegung bestimmter Kontrollmaßnahmen für die Fangtätigkeit von Gemeinschaftsfahrzeugen) [3]) eingetragen hat, gilt der gesamte Fang an Bord als mit einem Netz eingebracht, das Artikel 2 Abs. 1 nicht entspricht.
2. Unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3 dürfen beim Sandaalfang mit Netzen mit geringerer Maschenweite als 16 mm gewichtsmäßig nicht mehr als 10 v. H. aller Fische an Bord, bzw. jeder Probe

[3]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag – 211/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

von mindestens 100 kg, aus anderen Fischarten bestehen.

Artikel 5

Beim Fang bestimmter Arten, oder in Gebieten oder während Zeiten, bei denen Netze mit geringeren als den festgelegten Maschenweiten verboten sind, sind solche Netze so zu verstauen, daß sie nicht unmittelbar verwendungsfähig sind.

Artikel 6

1. Die passende Mindestmaschenweite ist gemäß Anlage 4 zu messen.
2. Fischereifahrzeuge dürfen keine Vorrichtungen anwenden, durch die die Maschen in einem Teil des Netzes verstopft oder in anderer Weise praktisch verkleinert werden. Diese Bestimmung schließt die Verwendung von Vorrichtungen gemäß Anlage 5 nicht aus.

Artikel 7

1. Untermaßige Fische sind nicht an Bord zu halten, sondern sofort ins Meer zurückzuwerfen. Sie dürfen nicht angelandet, befördert oder verkauft, ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.
2. Fische gelten als untermaßig, wenn ihre Größe – gemessen von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse – kleiner als die in Anlage 6 für die einzelnen Arten und Regionen festgelegte Mindestgröße ist.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen auf Fangfahrten, auf denen nicht mit Artikel 2 Abs. 1 übereinstimmende Netze mitgeführt werden, nicht mehr als gewichtsmäßig 10 v. H. aller nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Fische, bzw. jeder Probe von mindestens 100 kg, nach Sortierung oder unter Deck zu jeder beliebigen Zeit oder bei der Anlandung Fische sein, die im Sinne des Absatzes 2 untermaßig sind.

Artikel 8

Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 7 gelten nicht für Wittling, der von den Fahrzeugen nicht mehr als 150 Brems-PS östlich einer Linie von Hanstholm nach Lindesnes gefangen wurde, vorausgesetzt die Anlandungen enthalten keine anderen, in Anlage 6 aufgeführten Fischarten.

Artikel 9

1. Außer in ICES-Abteilung III a östlich einer Linie von Skagen zum Pater-Noster-Leuchtturm ist der Fang von Hering, der von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse kürzer als 20 cm ist, bzw. entsprechende Anzahl Heringe je Gewichtseinheit, verboten (untermaßiger Hering). Artikel 7 Abs. 1 findet Anwendung.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Anlandungen von Hering oder anderen, in Anlage 2 aufgeführten Fischarten gewichtsmäßig 10 v. H. an Hering unter Normalgröße oder Normalgewicht enthalten.
3. Der Fang von Makrelen unter 30 cm Länge von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse für industrielle Zwecke ist verboten. Artikel 7 Abs. 1 findet Anwendung.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 dürfen Anlandungen von Makrelen für industrielle Zwecke gewichtsmäßig 20 v. H. an Makrelen unter Normalgröße enthalten.

Artikel 10

1. Fangfahrzeuge für Kaisergranat dürfen keine Schleppnetze verwenden, die in irgendeinem Teil kleinere Maschen als 70 mm in Region 2 und als 60 mm in Region 3, jeweils in einfachem Garn gemessen, aufweisen.
2. Verboten ist der Fang von Kaisergranat von einer Gesamtlänge von weniger als 100 mm, gemessen von der Spitze der Schnabelschale bis zum Ende der letzten Unterleibsschale, bzw. die entsprechende Anzahl von Tieren je Gewichtseinheit (untermaßiger Kaisergranat). Artikel 7 Abs. 1 findet Anwendung.
3. Diese Vorschrift gilt ab 1. Januar 1979. Bis 31. Dezember 1978 beträgt die Mindestmaschenweite in den Regionen 2 und 3 40 mm.

Artikel 11

Der Lachsfang in Region 1 östlich 44° W und in den Regionen 2 und 3 ist außerhalb der Gewässer der Zwölfmeilenzone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, verboten.

Artikel 12

1. Der Einsatz von Fahrzeugen, die zusätzlich zum Einsalzen, Kochen von Garnelen, Filettieren, Gefrieren, zur Abfallverwertung und zur Verwertung unvermeidlichen Beifangs im Rahmen der zulässigen Höchstmengen weitere Verarbeitungsvorgänge ausführen, ist verboten.
2. a) Innerhalb einer Zwölfmeilenzone, gemessen von den Basislinien, von welchen aus die Hoheitsgewässer gemessen werden, vor den Küsten Belgiens, der Niederlande und Deutschlands sowie vor der Westküste Dänemarks bis 50° 30′ Nord dürfen Schiffe von mehr als 50 BRT oder 30 Brems-PS nicht mit Baumkurren oder sonstigen, spezifisch für den Fang von Plattfischen eingerichteten Schleppnetzen den Fang von Seezunge oder Scholle ausüben. Das Mitführen von Baumkurren oder sonstigen Schleppnetzen dieser Art ist verboten, es sei denn, sie sind so festgezurrt und verstaut, daß sie nicht unmittelbar verwendungsfähig sind.
   b) Unbeschadet des Unterabsatzes a dürfen Fahrzeuge, die in dem betreffenden Gebiet den Fang anderer Fischarten betreiben, nicht mehr als gewichtsmäßig 10 v. H. Seezunge

oder Scholle an den insgesamt vorhandenen Fängen an Bord haben.

Artikel 13

Die Verwendung von Ringwaden ist in dem Gebiet, das von 5° und 9° W Länge und 49° und 52° 30' N Breite begrenzt wird (Keltisches Meer), für den Heringsfang verboten.

Artikel 14

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten weder für Fänge, die lediglich für wissenschaftliche Untersuchungen oder zum Zwecke der künstlichen Verbreitung bzw. von hierzu durch einen Mitgliedstaat ermächtigten Fahrzeugen getätigt werden, noch für dabei gefangene Fische. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommisison über derartige Ermächtigungen. Fische, die unter anderen als den in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen Bedingungen gefangen werden, dürfen weder verkauft noch ausgestellt noch zum Kauf angeboten werden.

Artikel 15

1. Bis zum Erlaß weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates können die Mitgliedstaaten Erhaltungsmaßnahmen für nicht durch die Gemeinschaftsbestimmungen erfaßten Gegenstände aufrechterhalten, sofern diese Maßnahmen
   - nicht unvereinbar sind mit Art und Zielen von Gemeinschaftsbestimmungen und deren Funktion nicht stören;
   - formell oder sachlich Fischer und Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten nicht diskriminieren;
   - nicht weniger restriktiv sind als die von den zuständigen internationalen Fischereikommissionen erlassenen Vorschläge und Empfehlungen, und sie mit diesen harmonieren.
2. Stellt die Kommission fest, daß eine von einem Mitgliedstaat erlassene Maßnahme den in Absatz 1 festgesetzten Kriterien nicht entspricht, so beschließt sie, daß der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme aufhebt oder ändert, sofern nicht der Rat, auf Antrag eines Mitgliedstaates, mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats anders beschließt. Ein solcher Antrag bewirkt die Aufhebung des Beschlusses der Kommission.

Artikel 16

Erfordert die Erhaltung von Fischbeständen sofortiges Eingreifen, so können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 Maßnahmen in Abweichung von dieser Verordnung oder weitere Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden.

Artikel 17

Durchführungsbestimmungen für die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 14 dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 erlassen werden.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Region	Netzart	Mindestmaschenweite in mm
1	Unerheblich	120
2 außerhalb der Nordsee	Jeder aus einfachem Garn hergestellte Teil eines Netzes	70
	Jeder aus doppeltem Garn hergestellte Teil eines Netzes	75
2 (Nordsee) *)	Unerheblich	90
3	Jeder aus einfachem Garn hergestellte Teil eines Netzes	60
	Jeder aus doppeltem Garn hergestellte Teil eines Netzes	65

*) Im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Nordsee die ICESS-Division VII d, das Untergebiet IV und den angrenzenden Teil der Division II a, der der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates unterstellt ist.

Anlage 2

	Arten	Mindestmaschenweite in mm
Region 1	Polarkabeljau (Boreogadus saida)	16
	Lodde (Mallotus villosus)	16
	Blauer Wittling (Micromesistius poutassou)	16
	Goldlachs (Argentina spp)	16
	Hering (Clupea Harengus)	16
	Mollusken	16
	Silberwittling (Gadiculus thorii)	16
	Kaisergranat (Nephrops norwegicus)	16
	Stintdorsch (Tristopterus esmarkii)	16
	Garnelen (der Gattung Pandalus) außer den nachstehend spezifizierten:	16
	Garnelen im ICNAF-Untergebiet 1	40
	Rotbarsch in der ICNAF-Division 3 P	keine
	Clupeiden außer Hering	keine
	Aal	keine
	Petermännchen (Trachinus draco)	keine
	Stöcker (Trachurus trachurus)	keine
	Makrele (Scomber scombrus)	keine
	Sandaal (Ammodytidae)	keine
	Makrelenhecht (Scomberesox saurus)	keine
	Garnelen (der Gattung Crangon)	keine
	Stint (Osmerus spp)	keine
Region 2	Hering (Clupea harengus)	16
	Makrele (Scomber scombrus)	16
	Stöcker (Trachurus trachurus)	16
	Sprotte (Clupea sprattus)	16
	Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)	16
	Blauer Wittling (Micromesistus poutassou)	16
	Goldlachs (Argentina spp)	16
	Garnelen (Pandalus spp)	16
	Garnelen (der Gattung Crangon spp)	keine
	Garnelen innerhalb 12 Meilen der Festlandsküste Dänemarks und der Bundesrepublik Deutschlands bis zu einer nördlichen Grenze von 56° 30' N	16
	Ausgewachsene Aale	16
	Petermännchen (Trachinus draco)	16
	Mollusken	16
	Sandaal (Ammodytidae) außer dem nachstehend spezifizierten	16
	Sandaal im ICES- Statistisches Gebiet IV in der Zeit vom 1. November bis einschließlich letzten Februartag	keine
	Lodde (Mallotus villosus)	16
	Makrelenhecht (Scomberesox saurus)	16
	Stint (Osmerus spp)	16
Region 3	Dicologoglossa cuneata	40
	Sardine (Sardina pilchardus)	20
	Garnele (der Gattung Pandalus)	20
	Garnele (der Gattung Crangon)	20
	Ausgewachsene Aale	20
	Sprotte (Clupea sprattus)	16
	Sardelle (Engraulis encrassicholus)	16
	Sandaal (Ammodytidae)	16

Arten und Gebiete, für die kleinmaschige Netze nicht zugelassen sind

1. Blauer Wittling in dem südlich des Breitengrades 52° 30' N und westlich des Längengrades 7° 00' W gelegenen Teils der Region 2;
2. Dicologlossa cuneata in allen Teilen der Region 3, außerhalb einer die folgenden Punkte verbindenden Linie, in denen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 für Fischereifahrzeuge von nicht mehr als 150 PS gilt:

Breite	Länge	
46° 16' N –	01° 36' W	(Phare des baleines)
46° 05' N –	01° 44' W	
45° 40' N –	01° 34' W	
44° 40' N –	01° 34' W	

und dann genau östlich bis zur Küste;

3. Garnelen außerhalb der 12-Meilen-Grenze, gemessen ab den Basislinien des Küstenmeeres in der Region 3.

Anlage 4

Die Mindestmaschenweite soll so bemessen sein, daß bei diagonal längs gestrecktem Netz ein flaches 2 mm dickes Meßinstrument geeigneter Breite beim nassen Netz leicht durch die Masche hindurchgeht.

Die Maschenweite eines Netzes ergibt sich aus den Durchschnittsmaßen von 20 aufeinanderfolgenden Maschen, gemessen in einem Abstand von mindestens 10 Maschen von den Laschen; beim Messen am Steert des Netzes beginnt man am hinteren Ende und geht parallel zur Längsachse vor.

Anlage 5

1. Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material, das an der Unterseite des Steerts eines Schleppnetzes angebracht ist, um Abnutzung oder Verschleiß zu verhindern und am Steert nur an der Vorderkante und den seitlichen Laschen des Geräts befestigt ist.

2. Eine Verstärkung aus festerem Material als der Steert mit einer Mindestmaschenweite von 80 mm, die an Schleppnetzen mit kleineren als in Anlage 1 aufgeführten Maschen befestigt ist.

3. Unbeschadet von Absatz 2 an Schleppnetzen mit kleineren als in Anlage 1 spezifizierten Maschenweiten in den Regionen 2 und 3 und an allen Schleppnetzen in der Region 1 ein Scheuerschutz oder Überzug aus Netzwerk aus dem gleichen Material wie der Steert, das in allen seinen Teilen Maschen aufweist, die doppelt so groß sind wie die Maschen des Steerts, und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, daß auf jede Masche des Netzwerks vier Maschen des Steerts kommen.

Anlage 6

Mindestmaschenweite (cm) für die in Artikel 1 genannten Gebiete

	Der innerhalb der Statistischen Untergebiete II, V, XII und XIV des ICES gelegene Teil der Region 1	Regionen 2 und 3
Kabeljau (Gadus morhua)	34	30
Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	31	27
Seehecht (Merluccius merluccius)	30	30
Scholle (Pleuronectes platessa)	25	25
Rotzunge (Glyptocephalus cynoglossus)	28	28
Limande (Microstomus kitt)	25	25
Seezunge (Solea solea)	24	24
Steinbutt (Scophthalmus maximus)	30	30
Glattbutt (Scophthalmus rhombus)	30	30
Flügelbutt (Lepidorhombus spp)	25	25
Wittling (Merlangius merlangus)	23	23
Kliesche (Limanda limanda)	15	15
Seelachs (Pollachius virens)	35	30 *)
Seekarpfen (Pagellus cantabricus)	—	12
Streifenbarbe (Mullus surmelletus)	—	15
Meerbarsch (Dicentrarchus labrax)	—	25
Meeraal (Conger conger)	—	58
Heller Seelachs (Pollachius pollachius)	—	22
Leng (Molva molva)	—	63
Maifisch (Allosa spp)	—	30
Stör (Acipenser sturio)	—	145
Meeräsche (Mugil spp)	—	20
Lachs (Salmo salar)	—	48
Meerforelle (Salmo trutta)	—	23

*) Ausgenommen Anlandungen von Seelachs aus dem Gebiet östlich einer Linie von Hanstholm nach Lindesnes.

Begründung

1. Die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände sieht zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Fanggründe im Hinblick auf die bestmögliche Gestaltung der verfügbaren Bestände vor.

Zu diesen Maßnahmen kann namentlich die Festlegung von Gebieten für einzelne Fischarten gehören, in denen der Fang verboten oder auf bestimmte Zeiten, bestimmte Arten von Fischereifahrzeugen oder bestimmte Fangausrüstungen beschränkt wird; ferner können dazu die Festlegung von Normen für die Maschenweite der Netze, die Festlegung von Mindestgrößen oder Mindestgewichten der Fische oder ähnliches gehören.

Solche Maßnahmen sind bis jetzt von den Mitgliedstaaten auf Grund bestehender Empfehlungen der Internationalen Fischereikommissionen für den Nordatlantik (ICNAF und NEFAC) angewandt worden. Außerdem sind auf nationaler Ebene zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Probleme erlassen worden.

2. Der vorliegende Vorschlag soll solche technischen Maßnahmen in Gemeinschaftsrecht umsetzen. Er stützt sich dabei weitgehend auf die erwähnten bestehenden Empfehlungen der Internationalen Fischereikommissionen für den Nordatlantik, so wie diese von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt werden. Es werden jedoch zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände vorgeschlagen, von denen einige bereits in Verordnung (EWG) Nr. . ./77 des Rates vom . . . 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände [1]) enthalten sind und andere sich von Entscheidungen des Rates, weitere Maßnahmen zu erlassen, herleiten, die im Protokoll der Ratstagung vom 18. Februar 1977 niedergelegt sind.

3. Da der Vorschlag nicht sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände – einschließlich einer Überprüfung der zur Zeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen – berücksichtigen kann, muß es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, ihre bestehenden Maßnahmen beizubehalten, sofern diese nicht mit bisher getroffenen einschlägigen Entscheidungen der internationalen Fischereikommissionen und mit dem vorliegenden Vorschlag kollidieren und niemanden diskriminieren. Die Kommission beabsichtigt, nach Prüfung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die ihr nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft [2]), zu melden sind, die Gemeinschaftsverordnungen zu ergänzen.

4. Die Verordnung gilt für alle Gewässer im Nordatlantik, in denen die Mitgliedstaaten ihre Hoheit oder Gerichtsbarkeit bereits jetzt auf 200 Meilen ausgedehnt haben bzw. bis zum 1. Januar 1978 ausdehnen werden.

5. Der Vorschlag bezieht sich nicht auf geschlossene Gebiete oder Fangzeiten für den Stintdorsch, da die Prüfung der nach dem 21. Oktober 1977 erforderlichen Bestimmungen noch nicht abgeschlossen ist. Ebenso betrifft er nicht die sonstigen Bestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates vom . . . 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände [3]), die jährlich abzuändern sind und keine Dauerregelung darstellen.

6. Der Vorschlag bezieht sich auch nicht auf die Lachsfischerei im Nordwestatlantik, da diese Angelegenheit noch Gegenstand von Verhandlungen mit den anderen Küstenländern dieses Gebietes ist.

---

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . .

[2]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 19

[3]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . .